

Smart Regulation

Herausgegeben von
PATRICK C. LEYENS,
IRIS EISENBERGER
und RAINER NIEMANN

Mohr Siebeck

Smart Regulation



Smart Regulation

Vertrag, Unternehmung und Markt

Herausgegeben von

Patrick C. Leyens, Iris Eisenberger
und Rainer Niemann

Mohr Siebeck

Patrick C. Leyens ist Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Bremen und ehrenamtlicher Professor für Law and Economics an der Erasmus Universität Rotterdam.

orcid.org/0000-0002-3543-5587

Iris Eisenberger ist Professorin für Öffentliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht und Sprecherin des Profilbildenden Bereichs Smart Regulation an der Universität Graz.

orcid.org/0000-0001-9685-426X

Rainer Niemann ist Professor für Unternehmensrechnung und Steuerlehre und stellvertretender Sprecher des Profilbildenden Bereichs Smart Regulation an der Universität Graz.

orcid.org/0000-0001-9168-1144

ISBN 978-3-16-159924-8 / eISBN 978-3-16-160734-9

DOI 10.1628/978-3-16-160734-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC-BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt.

Printed in Germany.

Vorwort

Im vorliegenden Sammelband finden sich die Beiträge zum Symposium „Smart Regulation: Vertrag, Unternehmung und Markt“, das am 2. Oktober 2020 an der Karl-Franzens-Universität Graz stattgefunden hat. Bei Smart Regulation geht es um die Erforschung zukunftsweisender Regulierungsansätze und -formen. Diese Forschung stellt sich den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung, berücksichtigt die stark angewachsenen Erkenntnisse zu menschlichem Verhalten und erschließt die vor diesem Hintergrund verbesserten Regulierungstechniken. An der Karl-Franzens-Universität Graz hat sich zu diesem Zweck der Profilbildende Bereich Smart Regulation unter Beteiligung der Rechtswissenschaftlichen, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, Katholisch-Theologischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät gebildet, der von Iris Eisenberger und Rainer Niemann geleitet wird. Das Symposium bildete nach zahlreichen vorangegangenen gemeinsamen Aktivitäten die erste große interdisziplinäre Konferenz des Profilbildenden Bereichs. Das Eröffnungsreferat von Niemann erklärt die Forschungsfragen von Smart Regulation und entwirft ein Mission Statement für den Profilbildenden Bereich.

Das Symposium stand im Zeichen von Vertrag, Unternehmung und Markt, also den Organisationsformen des privaten Austauschs, und wurde vom erstgenannten Herausgeber Patrick C. Leyens konzipiert. Die hier abgedruckten Beiträge sind in vier thematische Blöcke unterteilt: Digitalisierung als Herausforderung für den Verbraucherschutz, Publizität zur Steuerung sozialen Unternehmertums, automatisiertes Entscheiden zwischen Markt und Regulierung sowie Standardbildung und -durchsetzung im Unternehmensbereich. Die zu diesen Fragenkreisen erstatteten Haupt- und Korreferate aus Wissenschaft und Praxis bilden das Spektrum der am Profilbildenden Bereich beteiligten Disziplinen ab. Zusammen bieten sie eine inhaltliche und methodische Grundlage für die weitere interdisziplinäre Diskussion von Smart Regulation.

Die Herausgeber danken Birgit Tschandl, Karl-Franzens-Universität Graz, für ihren unermüdlichen Einsatz bei der Organisation des Symposiums. Für die Unterstützung bei der Erstellung des Sammelbands danken wir dem Redaktionsteam unter Leitung von Mag. iur. Stefan Heiss, Universität Bremen/Karl-Franzens-Universität Graz, und unter Mitwirkung von Thomas Kouroux, PhD, sowie Mag. iur. Julia Mandl, beide Karl-Franzens-Universität Graz.

Die für den interdisziplinären Austausch wichtige Veröffentlichung des Sammelbands sowohl als Print- als auch als Open-Access-Medium hat ein Druckkostenzuschuss der Karl-Franzens-Universität Graz ermöglicht.

Bremen/Graz, im Februar 2021

Patrick C. Leyens,
Iris Eisenberger
und Rainer Niemann

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX

I. Grundlagen

Rainer Niemann

Der Profilbildende Bereich Smart Regulation: Entwurf eines Mission Statements	3
--	---

II. Digitalisierung als Herausforderung für den Verbraucherschutz

Philipp Hacker

Digitalisierung als Herausforderung für das Verbraucherrecht: Automatisierte mentale Zustandsanalyse, Lauterkeits- und Datenschutzrecht	25
---	----

Korreferate zu Hacker

Ursula Athenstaedt

Gedankenlesende Algorithmen: Eine psychologische Betrachtung	49
--	----

Thomas Foscht

Digitalisierung und Kundenvertrauen aus Sicht des Marketings	53
--	----

Brigitta Lurger

Personalization Matters: Die systematische Einteilung der Verbraucher in Gruppen aus psychologischer und juristischer Perspektive	57
--	----

III. Publizität zur Steuerung sozialen Unternehmertums

Michael Litschka

CSR, Stakeholder-Ansatz und Ko-Regulierung: Governance wirtschaftsethisch geprägt	67
--	----

Korreferate zu Litschka

Patrick C. Leyens

Funktionen und Entwicklungschancen der CSR-Berichterstattung 75

Leopold Neuhold

CSR und soziales Unternehmertum:

Unfrisierte Bemerkungen aus wirtschaftsethischer Perspektive 87

Georg Schneider

Verhaltenssteuerung durch Unternehmenspublizität

als Beispiel für Smart Regulation 101

IV. Automatisiertes Entscheiden zwischen Markt und Regulierung

Stefan Thalmann, Jürgen Fleiß, Florian Königstorfer & Christine Malin

Automatisiertes Entscheiden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz

braucht Erklärung! 111

Korreferate zu Thalmann/Fleiß/Königstorfer/Malin

Christian Aschauer

Automatisiertes Entscheiden und Künstliche Intelligenz (KI)

in der Schiedsgerichtsbarkeit: Zum Einsatz KI bei der

Konstituierung des Schiedsgerichts 129

Markus Langer

XAI in der Personalauswahl – ein Heilsbringer? 139

Karl Stöger

Explainability und „informed consent“ im Medizinrecht 143

V. Standardbildung und -durchsetzung im Unternehmensbereich

Ralf Ewert & Alfred Wagenhofer

Standards und deren Durchsetzung in Rechnungslegung und

Wirtschaftsprüfung aus informationsökonomischer Sicht 153

Korreferate zu Ewert/Wagenhofer

David Grünberger

Enforcement der Rechnungslegung aus Sicht der Praxis 171

Barbara Gunacker-Slawitsch

Selbstregulative Standardsetzung und kooperative Durchsetzung:
Erfahrungen und Zukunftschancen aus der Perspektive
des Abgabenvollzugs 175

Hanno Merkt

Selbstregulierung im Wirtschaftsrecht 209

Autorenverzeichnis 219

Sachverzeichnis 225

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt(e)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AI	Artificial Intelligence
AIM	Affect Infusion Model
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
BAO	Bundesabgabenordnung
Bd.	Band
BEUC	Europäischer Verbraucherverband
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CalPers	California Public Employees Retirement System
CEO	chief executive officer
COM	European Commission, Europäische Kommission
CSR	Corporate Social Responsibility
CT	Computertomographie
d. h.	das heißt
dAktG	deutsches Aktiengesetz
ders.	derselbe
dHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
dies.	dieselben
DNN	Deep Neural Networks
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSK	Datenschutzkommission

ebd.	ebenda
ECIS	European Conference on Information Systems
EDPB	Europäischer Datenschutzausschuss
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
Erw.	Erwägungsgrund
ErwGr.	Erwägungsgrund
ESG	environment, social, governance
EStG	Einkommenssteuergesetz
et al.	et alii, und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GRC	Europäische Grundrechtecharta (Hacker: GRCh)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAT	Fair, Accountable, Transparency
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote(n)
FSA	Financial Services Act
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen
GrE	Gründungserklärung
GRI	Global Reporting Initiative
HB	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HRM	Human Resource Management
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Erscheinen
i. e.	im eigentlichen
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
IAASB	International Auditing and Assurance and Related Services
ICC	International Chamber of Commerce
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting System
IKS	interne Kontrollsysteme
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IoT	Internet of Things
ISA	International Standards on Accounting

ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
Kap.	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
lat.	Latein
LCIA	London Court of International Arbitration
lit.	litera
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meiner Einschätzung
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MedR	Medizinrecht
ML	Maschinelles Lernen, Machine Learning
MR	Magnetresonanz
N. Y.	New York
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NGO	non governmental organization, Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
öAktG	österreichisches Aktiengesetz
OCg	Kürzel für Entscheidungen des OGH in Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
öUGB	österreichisches Unternehmensgesetzbuch
öZPO	österreichische Zivilprozessordnung
P2B	Platform to Business
PACC	Predictive Analytics Competence Center
PBB	Profilbildender Bereich
PwC	PricewaterhouseCoopers
RIS	Rechtsinformationssystem
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RS	Rechtssatz
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SEC	Securities and Exchange Commission
SKS	Steuerkontrollsystem
SKS-PV	Steuerkontrollsystem-Prüfungsverordnung
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannte/r/n
SRO	Self Regulatory Organizations
tw.	teilweise

u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliche
u. s. w.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UGP-RL	Unlautere Geschäftspraktiken Richtlinie
UK	United Kingdom
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UN	United Nations
US	United States
USA	United States of America; Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VIAC	Vienna International Arbitral Centre
VO	Verordnung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
vs.	versus
XAI	Explainable Artificial Intelligence
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZR	zivilrechtlicher Senat des Bundesgerichtshofs

I. Grundlagen

Der Profilbildende Bereich Smart Regulation

Entwurf eines Mission Statements

Rainer Niemann

I. Einleitung

Wenn sich ForscherInnen aus mehreren Wissenschaftsdisziplinen zu einer Forschungsgruppe zusammenschließen, besteht Klärungsbedarf über die Art und den Umfang der gemeinsamen Aktivitäten, da Forschungsfragen und -methoden disziplinspezifisch sind und damit recht unterschiedlich ausfallen können. Da seit Gründung des Profilbildenden Bereichs (PBB) Smart Regulation der Universität Graz am 1.1.2019 bereits rund zwei Jahre vergangen sind, sollten inzwischen erste Antworten auf die Frage nach dem gemeinsamen konzeptionellen Rahmen und damit die Grundzüge eines Mission Statements vorliegen.

Die Zusammenarbeit im Profilbildenden Bereich Smart Regulation der Universität Graz ist von dem Wunsch getragen, die Grenzen der Wissenschaftsdisziplinen zu überschreiten. So heißt es in § 1 der Gründungserklärung (im Folgenden GrE) des PBB: „Das Ziel des Profilbildenden Bereichs Smart Regulation ist es, dass Forschende der Universität Graz die interdisziplinären Forschungsfragen gemeinsam bearbeiten.“ Interdisziplinarität erfordert zunächst Multidisziplinarität, d. h. eine hinreichende Vielfalt von Wissenschaftsdisziplinen, die in einer Forschungsgruppe vertreten sind. Diese lag im PBB Smart Regulation von Anfang an vor, da bei seiner Entwicklung der ausdrückliche Wunsch bestand, die Disziplinen Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie und Ethik enger zusammenzuführen, um aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen – beispielsweise durch neue, datengetriebene Geschäftsmodelle – besser begegnen zu können. So verdeutlichen die aktuell 24 ordentlichen und 16 assoziierten Mitglieder des PBB Smart Regulation aus vier Fakultäten eindrucksvoll die inhaltliche Breite des Bereichs.¹

Multidisziplinarität ist notwendig, aber noch nicht hinreichend für Interdisziplinarität. Um interdisziplinäre Forschungsfragen gemeinsam erfolgreich bearbeiten zu können, bedarf es eines grundlegenden Verständnisses der Un-

¹ Die Angaben basieren auf dem Informationsstand zum 30.11.2020.

tersuchungsgegenstände und Forschungsmethoden der jeweiligen Partnerdisziplinen. Wie anhand der zahlreichen gemeinsamen Projekte und Publikationen der PBB-Mitglieder und des Entstehens mehrerer Arbeitsgruppen ersichtlich wird, ist dieses Verständnis in den vergangenen knapp zwei Jahren seit Gründung des PBB Smart Regulation durch gemeinsame Forschungs- und Lehrveranstaltungen, Vorträge und Diskussionen eindrucksvoll gewachsen.

Die Identifikation gemeinsamer Forschungsfragen und die Bildung von Arbeitsgruppen ist ein erster Schritt zur Verwirklichung von „Schwerpunktsetzung in der internationalen Spitzenforschung“, „Ausbau von Alleinstellungsmerkmalen in Österreich“ und „Internationale Exzellenz in der Forschung“ (§1 GrE). Die Erreichung dieser Ziele im Rahmen des PBB erfordert zusätzlich ein gemeinsames Verständnis darüber, was Smart Regulation inhaltlich bedeutet und welche Beiträge der Gesamtbereich und seine Arbeitsgruppen in den nächsten Jahren dazu leisten wollen. Der vorliegende Beitrag soll deshalb einen Diskussionsbeitrag zur Formulierung eines Mission Statements des PBB liefern.

II. Erhebung eines Meinungsbildes

Um einen möglichst breiten Konsens über das Mission Statement unter den Mitgliedern des PBB zu erreichen, wurde über den Sommer 2020 ein Meinungsbild erhoben, das in der Vollversammlung des PBB am 15.7.2020 angekündigt wurde. Auf die Frage nach den individuellen Inhalten und Zwecken von Smart Regulation antworteten bis zum 31.8.2020 elf PBB-Mitglieder. Da die Rückmeldungen teilweise deutlich umfangreicher waren als die erbetenen 3–5 Sätze, sind sie hier nicht im Detail wiedergegeben, sondern werden auf die nachfolgenden, in der Punktierung jeweils verkürzt dargestellten Stichworte zurückgeführt.

Besonders auffällig sind bereits die interdisziplinären Aspekte der Evidenzbasierung, wissenschaftlichen Fundierung und gesellschaftlichen Relevanz, die von allen beteiligten Disziplinen hervorgehoben wurden:

- fruchtbare, inter- oder transdisziplinäre Zusammenarbeit zu aktuellen, gesellschaftsrelevanten Themen
- intelligent, vernünftig, evidenzbasiert, wissenschaftlich fundiert, Hinterfragen intuitiver Ansätze
- theorie- und evidenzbasiert

Auch die Stichworte

- flexible Anpassung
- intendierte/nicht intendierte Wirkungen
- aktuelle Entwicklungen, d. h. Änderung von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen

- Dialog mit Regulatoren
- verschiedene Arten von Regulierung und ihre Interaktion

sind nicht einer bestimmten Wissenschaftsdisziplin zuzuordnen, sondern Teil des gemeinsamen Verständnisses von Smart Regulation. Wie in Abschnitt V.3 gezeigt wird, haben die PBB-Mitglieder hier bereits intuitiv mehrere zentrale regulierungstheoretische Elemente von Smart Regulation vorweggenommen.

Zahlreiche weitere Nennungen sind eher disziplinspezifisch. So wurden die folgenden Kostengesichtspunkte und informationsökonomischen Aspekte von der Betriebswirtschaftslehre betont:

- Effizienz, d. h. möglichst wenig Aufwand, und Optimierungsprozesse
- Anreize
- Informationsstand
- Vereinfachung von Prozessen

Die folgenden juristisch geprägten Stichworte sind offensichtlich vor allem der Rechtswissenschaft zuzuordnen:

- sachgerechter Rechtsrahmen
- Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung
- Regulierung als unerwünschter Eingriff oder Verbesserung der Planungssicherheit

Die Aspekte

- ethischer Diskurs
- gesellschaftliche Diskussion

wurden von VertreterInnen der Ethik hervorgehoben, während

- soziale Kontrolle
- Lenkung von Individuen, Organisationen oder Gesellschaften in die gewünschte Richtung

von der Psychologie genannt wurden.

Bereits diese überblicksartige Auswertung lässt erkennen, dass der PBB bereits in der jetzigen frühen Phase seiner Tätigkeit sowohl multi- als auch interdisziplinär geprägt ist.

Auch „moderne Technologien“ wurden von mehreren Mitgliedern genannt. Insgesamt aber wird aus den Rückmeldungen ersichtlich, dass das gemeinsame Verständnis von Smart Regulation weit über die in § 3 GrE exemplarisch genannten innovativen Technologien und neuartigen Geschäftsmodelle hinausgreift. Vielmehr besteht ein Konsens darüber, dass sich der PBB technologieunabhängig mit Regulierung beschäftigt und diese Beschäftigung sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientiert ausgestaltet sein kann.

Die Rückmeldungen der PBB-Mitglieder lassen den vorläufigen Schluss zu, dass die wörtliche Bedeutung von Smart Regulation, d. h. intelligente, effiziente, moderne Regulierung, den logischen Ausgangspunkt der Mission-Strategie

ment-Entwicklung bildet. Die regulierungstheoretische Bedeutung von Smart Regulation wurde zwar von keinem PBB-Mitglied explizit thematisiert, wird aber in Abschnitt V. dieses Beitrags aufgegriffen, um auch die regulierungstheoretische Konsistenz des herausgearbeiteten Mission Statements zu verdeutlichen.

III. Beispiele für erfolgreiche oder weniger erfolgreiche Regulierungsmaßnahmen

Um präzisere Vorstellungen vom angestrebten Ziel von Smart Regulation zu entwickeln, können Beispiele erfolgreicher oder schädlicher Regulierungsmaßnahmen aus der Vergangenheit hilfreich sein. Das erste Beispiel dient der Negativabgrenzung, um zu demonstrieren, was aus heutiger Sicht nicht als Smart Regulation angesehen werden kann. Der Red Flag Act in Großbritannien in den Jahren 1865–1896 bestimmte, dass ein Mensch mit roter Flagge vor fahrenden Dampf- oder Motorfahrzeugen vorauslaufen musste, um vor den vom Fahrzeug ausgehenden Gefahren zu warnen und bei Bedarf helfen zu können.² Unter den Rahmenbedingungen der 1860er Jahre war diese Regelung keineswegs so absurd, wie sie sich möglicherweise aus heutiger Perspektive darstellt. Vielmehr dürfte sie im Vergleich zu einem gänzlichen Verbot von motorbetriebenen Fahrzeugen das kleinere Übel gewesen sein.³ Dennoch erscheint eine derartige Vorschrift für die Regulierung moderner Technologien wie selbstfahrender Autos ungeeignet, da sie die Risiken einer Technologie stark hervorhebt, während sie die Chancen weitgehend vernachlässigt.

Nach Auffassung des PBB Smart Regulation sollten neue Technologien und Geschäftsmodelle grundsätzlich gestattet werden und florieren können, sofern ihre Risiken handhabbar erscheinen. Eine faktische Abschaffung innovativer Geschäftsmodelle infolge der Überbetonung ihrer Risiken durch den Regulierer sollte daher vermieden werden. Zugleich ist eine möglichst realistische Abwägung von Chancen und Risiken (nicht nur) neuer Technologien notwendig, um grobe „Betriebsunfälle“, die zur Schädigung von Mensch und Umwelt führen können, zu verhindern.

Nach dem historischen Beispiel des Red Flag Act, das aufzeigen sollte, was nicht als Smart Regulation betrachtet werden kann, wird zur Positivabgrenzung ein zweites Beispiel betrachtet, das beleuchten soll, welche Eigenschaften

² Vgl. *Agnew*, Steam engines on UK roads, 1862–1865: Banning orders, agricultural locomotives and the ‚red flag‘ Act, 90 *The International Journal for the History of Engineering & Technology* 53 (2020), abrufbar unter: <https://doi.org/10.1080/17581206.2020.1797447>.

³ *Agnew* (oben Fn. 2), 70, argumentiert, dass der Red Flag Act ein akzeptabler Kompromiss zwischen den Interessen der Agrarwirtschaft und potentiell gefährdeten Personen gewesen sein könnte.

von Umweltbedingungen und regulierten Aktivitäten ausschlaggebend für die Qualität und den Erfolg von Regulierung sein können. Das Alltagsbeispiel von Fahrradhelmen zeigt, dass Smart Regulation zwar oft, aber keineswegs immer mit neuen Technologien zu tun hat. Vielmehr kann auch die Regulierung von Niedrigtechnologien überraschende und scheinbar kontraintuitive Aspekte aufweisen. Zudem betrifft die Regulierung häufig eine große Vielzahl von potentiellen Adressaten.

Die Regelung von Helmpflichten im Straßenverkehr ist – wie jede sinnvolle Regulierung – kontextabhängig. Im Speziellen könnten nach Verkehrsmitteln differenzierte Helmpflichten in Betracht gezogen werden. Dabei hat eine Analyse von Kosten und Nutzen zu erfolgen. Im Wesentlichen sind also die Kosten in Gestalt verringerter (Bewegungs-)Freiheit dem Nutzen in Form des vermutlich reduzierten Verletzungsrisikos gegenüberzustellen, wobei eine Quantifizierung oder gar eine monetäre Bewertung schwierig bis unmöglich ist.⁴

Im Fall von Fußgängern ist eine Helmpflicht vor diesem Hintergrund offensichtlich nur dann akzeptabel, wenn besondere Risiken drohen, z. B. auf Baustellen, in bestimmten Werkshallen oder in militärisch geprägten Situationen, nicht dagegen bei „normaler“ Verkehrslage. Ähnliches gilt für das Autofahren, bei dem im Regelfall keine wesentliche Risikoreduzierung durch das Tragen eines Helms erzielt werden kann. Demgegenüber wird das Risiko des Motorradfahrens überwiegend als so groß angesehen, dass eine allgemeine Helmpflicht und der damit einhergehende Freiheitsverlust weitestgehend akzeptiert zu sein scheint.⁵ Im Vergleich zu diesen offensichtlichen Fällen ist das Tragen von Fahrradhelmen in Österreich nicht sehr weitgehend reguliert, da nur für RadfahrerInnen bis 12 Jahren Helmpflicht besteht, darüber wird das Tragen lediglich empfohlen.⁶

Neben der Regelung, wer wann einen Fahrradhelm zu tragen hat, könnte noch die Beschaffenheit von Fahrradhelmen regulierungsbedürftig sein. Zunächst ist technisch zu klären, mit welchen Helmspezifikationen bestimmte Schutzwirkungen erreicht werden können. In weiterer Folge ist ein möglicher Zielkonflikt zwischen Bewegungsfreiheit und Schutzwirkung zu lösen. Auch müssen Fragen der Akzeptanz bei den Regulierten geklärt werden, da sehr weitreichende Helmpflichten in Verbindung mit unbequemen (weil zu großen oder schweren) Fahrradhelmen möglicherweise ignoriert werden und die Rechtsdurchsetzung somit erschwert wird. Idealerweise sollten diese Abwägungen theorie- und evidenzbasiert erfolgen.

⁴ Für eine Diskussion der Argumente für und gegen eine Fahrradhelmpflicht vgl. z. B. Bicycle Helmet Research Foundation, *Contradictory evidence about the effectiveness of cycle helmets*, 11.11.2020, abrufbar unter: <https://www.cyclehelmets.org/1052.html>.

⁵ Vgl. § 106 Abs. 7 KFG.

⁶ Vgl. § 68 Abs. 6 StVO.

Mangels technischer Expertise beschäftigt sich der PBB Smart Regulation derzeit nicht mit der Regulierung von Helmpflichten. Im übertragenen Sinne dagegen sind die Fahrradhelm-Überlegungen sehr häufig in der Forschung des PBB anzutreffen, da in zahlreichen Kontexten eine Risikoanalyse mit Gegenüberstellung der Kosten und des Nutzens von Regulierungsmaßnahmen stattfindet und dabei auch mögliche Ausweichhandlungen der Regulierten und somit dysfunktionale Effekte der Regulierung zu antizipieren sind. Die Rolle eines „Fahrradhelms“ in Unternehmen können z. B. interne Kontrollsysteme (IKS) übernehmen, die technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung von Regeln und zur Schadensabwehr in Unternehmen festlegen. Im Hinblick auf die Steuerbefolgung bildet ein Steuerkontrollsystem einen „Fahrradhelm“ und stellt sicher, „dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabensart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden“ (§ 153b Abs 6 BAO).⁷ In anderen Forschungskontexten des PBB können auch Maßnahmen des Konsumentenschutzes, Datenschutzes o. ä. im Sinne einer Fahrradhelmfunktion interpretiert werden.

IV. Grundlegende Anforderungen an intelligente Regulierung

Das einfache und alltägliche Beispiel eines Fahrradhelms zeigt bereits grundsätzliche Anforderungen an jede Art von intelligenter Regulierung auf, die auch auf die Regulierung innovativer Technologien übertragbar sein können. Um dies zu verdeutlichen, werden diese Anforderungen im Folgenden anhand alter Technologien (Fahrradhelme) und moderner Technologien (selbstfahrende Autos⁸) erläutert und, soweit möglich, auf regulierungstheoretische Überlegungen zurückgeführt.⁹

Nur notwendige Regulierung kann intelligente Regulierung sein, d. h. es muss ein Bedarf an Regulierung oder Neu-Regulierung bestehen. Dieser ist nur dann gegeben, wenn bestimmte Aktivitäten Risiken für Mensch und/oder

⁷ Zur Modellierung von Steuerkontrollsystemen vgl. *Krenn*, The impact of taxation on managerial incentives and compensation, Diss. Univ. Graz 2017. Die Analogie von Steuerkontrollsystemen und Fahrradhelmen geht zurück auf einen Diskussionsbeitrag von *Johannes Voget*, Univ. Mannheim, beim 40th European Accounting Association Annual Congress, 11.5.2017, Valencia.

⁸ Zur Beschreibung möglicher Geschäftsmodelle im Kontext des autonomen Fahrens vgl. *Arbeitskreis Verrechnungspreise der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.*, in: Krause/Pellens (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Implikationen der digitalen Transformation, 72 ZfbF-Sonderheft, 2018, S. 143.

⁹ Vgl. auch *Baldwin/Cave/Lodge*, Understanding Regulation, 2. Aufl., 2012, S. 26 ff. für Kriterien guter Regulierung sowie für Prinzipien regulatorischen Designs *Gunningham/Sinclair*, in: Gunningham/Grabosky (Hrsg.), Smart Regulation: Designing Environmental Policy, 1998, S. 1 ff.

Umwelt hervorrufen.¹⁰ Diese Risiken können medizinischer, physischer, finanzieller oder anderer Art sein. Fahrradfahren ist mit einem Verletzungsrisiko verbunden, das durch das Tragen eines Fahrradhelms verringert werden kann. Selbstfahrende Autos können im Falle technischen Versagens schwere Unfälle verursachen und dabei Menschen verletzen und Sachschäden hervorrufen, weshalb eine Regulierung dieser Technologie zur Risikoreduktion angezeigt sein könnte.

Aus theoretischer Hinsicht besteht Regulierungsbedarf, wenn der freie Markt nicht automatisch zu einer Lösung findet.¹¹ Marktversagen liegt beispielsweise im Fall negativer externer Effekte vor, d. h. wenn Kosten von Entscheidungen ohne angemessene Kompensation auf Unbeteiligte abgewälzt werden.¹² Weitere Ursachen von Marktversagen sind Marktmacht (z. B. von Monopolen), Informationsasymmetrien oder öffentliche Güter.¹³

Im Kontext der Fahrradhelme kann Marktversagen bei mangelnder Internalisierung der Kosten für die Behandlung von Fahrradunfällen oder bei fehlender Fähigkeit zur Einschätzung von Risiken (z. B. bei radfahrenden Kindern) vorliegen. Im Zusammenhang mit selbstfahrenden Autos dürften vergleichbare Probleme bestehen, da Hersteller und Nutzer Unbeteiligten (bewusst oder unbewusst) Risiken der Technik auferlegen könnten, die möglicherweise noch nicht vollständig bekannt sind.

(Neu-)Regulierung ist weiters häufig auf die Veränderung ökonomischer, technischer oder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zurückzuführen. Bei Innovationen wie selbstfahrenden Autos ist dies offensichtlich, da eine vergleichbare Technologie bislang nicht existierte und deshalb nicht reguliert war. Für eine eventuelle Regulierung oder Regulierungsänderung von Fahrradhelmen als Beispiel für altbekannte Technologien sind dagegen nicht in erster Linie Veränderungen von Wirtschaft oder Technik verantwortlich, sondern eine veränderte Risikoeinschätzung oder -bewertung in der Gesellschaft. Diese ist an der Ausweitung des Fahrradverkehrs und an der weiter verbreiteten Nutzung von Fahrradhelmen in den letzten Jahrzehnten ersichtlich. Gesellschaftlicher Wandel kann folglich bewirken, dass eine bislang bestehende oder nicht bestehende Regulierung als reformbedürftig eingestuft wird.

Trade-offs sind eine regelmäßige Begleiterscheinung der Regulierung und hängen mit der Frage nach der Notwendigkeit einer Regulierung eng zusammen. Da Regulierung zumeist mit der Einschränkung von Freiheitsrechten von

¹⁰ Vgl. auch Level Crossings (2010) Law Commission Consultation Paper No. 194; Scottish Law Commission Discussion Paper No. 143, Regulatory Theory, 19.11.2020, abrufbar unter: https://www.scotlawcom.gov.uk/files/5312/8024/5698/regulatory_theory.pdf.

¹¹ Der Regulierungsbedarf im Fall von Marktversagen ist die Grundidee der „Public Interest Theory“ der Regulierung. Vgl. *Pigou*, *The Economics of Welfare*, 4. Aufl., 1932.

¹² Vgl. z. B. *Mas-Colell/Whinston/Green*, *Microeconomic Theory*, 1995, S. 350.

¹³ Vgl. z. B. *Baldwin/Cave/Lodge* (oben Fn. 9), 2012, S. 15–24.

Individuen verbunden ist, kann sie nicht kostenlos sein, selbst wenn monetäre Kosten nicht unmittelbar ermittelt werden können. Den monetären und nicht-monetären Kosten der Regulierung ist ihr (ebenfalls monetärer und nicht-monetärer) Nutzen in Gestalt von Kostensenkungen für Umwelt und/oder Gesellschaft gegenüberzustellen.

Eine weitere zentrale Anforderung an jede Art von Regulierung ist ihre Effektivität, d. h. die grundsätzliche Eignung von Regulierungsmaßnahmen, ein gegebenes Regulierungsziel zu erreichen.¹⁴ Ausschlaggebend für die Effektivität der Regulierung ist ihre Akzeptanz bei den Regulierten und damit zusammenhängend ihre Durchsetzbarkeit.¹⁵ Regulierungsmaßnahmen, die nicht durchsetzbar sind, sind auch nicht glaubwürdig, was dazu führen kann, dass sie von Regulierten, die sich durch die Maßnahmen belastet fühlen, schlichtweg ignoriert werden, so dass das Regulierungsziel verfehlt wird. Die Regelung von Helmpflichten dürfte grundsätzlich effektiv im Sinne der Verringerung eines Verletzungsrisikos bei Fahrradunfällen sein. Ihre Durchsetzbarkeit ist ebenso wie andere Verkehrsregeln gegeben.

Das Effizienzkriterium fordert, dass ein gegebenes Regulierungsziel mit möglichst geringen Kosten erreicht werden soll.¹⁶ Da die (privaten und gesellschaftlichen) Kosten der Regulierung häufig nicht quantifizierbar sind, ist die Operationalisierbarkeit des Effizienzkriteriums nicht immer gewährleistet. Selbst wenn dies der Fall ist, kann es jedoch je nach Regulierungsziel zu Konflikten mit Verteilungszielen des Gesetzgebers bzw. Regulierers kommen.

V. Kurzüberblick über Entwicklungsstufen der Regulierungstheorie

Während bislang ein eher heuristischer Zugang zu den Anforderungen an intelligente Regulierung gewählt wurde, indem auf das Meinungsbild unter den Smart Regulation-Mitgliedern sowie auf Beispiele verwiesen wurde, nimmt dieser Abschnitt eine regulierungstheoretische Perspektive ein und gibt – selbst-

¹⁴ Vgl. z. B. *Gunningham*, Compliance, Enforcement, and Regulatory Excellence, Paper prepared for the Penn Program on Regulation's Best-in-Class Regulator Initiative, 2015.

¹⁵ Die Durchsetzung („enforcement“) von Regulierungsmaßnahmen spielt in der Regulierungstheorie eine zentrale Rolle. Vgl. z. B. *Shleifer*, Understanding Regulation, 11 *European Financial Management* 439 (2005); *Black/Baldwin*, Really Responsive Regulation, 71 *The Modern Law Review* 59 (2008); *Van Gossum/Arts/Verbeyen*, From „smart regulation“ to „regulatory arrangements“, 43 *Policy Science* 245 (2010); *Gunningham*, in: *Baldwin/Cave/Lodge* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Regulation*, 2010, S. 120–145; *Gunningham/Sinclair*, in: *Drahos* (Hrsg.) *Regulatory Theory*, 2017, S. 133–148.

¹⁶ Vgl. z. B. *Baldwin/Cave/Lodge* (oben Fn. 9), 2012, S. 30ff. Dabei kann durchaus das Problem auftreten, dass gesetzgeberische Ziele nicht immer eindeutig formuliert werden oder nicht widerspruchsfrei sind.

Sachverzeichnis

- Abgabenvollzug 175 ff.
- Abschlussprüfung 155, 159, 162, 168
- Aktiengesetz *siehe Aktienrecht*
- Aktienrecht 78 f., 88 f., 91 ff., 102, 211
 - Deutschland 78 f.
 - Österreich 78 f., 88 f., 91
 - Vereinigte Königreich 78
- Algorithmus 70, 72, 106, 116, 123, 134
 - Entscheidung *siehe dort*
 - Preissetzung 106 f.
 - Verhaltenssteuerung 72
- Aufklärungspflicht 144, 146, 149
 - Ausnahmen vom Aufklärungsgebot 150
 - Behandlungsalternativen 149
 - Behandlungsvorschlag 146
 - Diagnosevorschlag 146
 - Einwilligung 143 ff.
 - human in the loop 146, 150
 - Information 143 ff.
 - informed consent 143
 - Medizinrecht 143 ff.
 - Patientin 146 ff.
 - Stand der Wissenschaft 147, 149
 - Therapieaufklärung 146, 149
- Baruzzi, Arno 96
- Betriebswirtschaftslehre 101
 - Accounting 101
- Bilanzskandal 163, 171
 - Commercialbank Mattersburg 104
 - Wirecard 104, 158, 163
- Behavioral Economics *siehe Verhaltensforschung*
- Christliche Sozialethik 96
 - Brüderlichkeit, Geschwisterlichkeit 97 ff.
 - Caritas in Veritate 96 ff.
 - Centesimus Annus 98
 - Ethik *siehe dort*
 - Prinzip der Unentgeltlichkeit 98
 - Reine Wirtschaft 97
 - Umverteilung 98
 - Unentgeltlichkeit 97 ff.
 - Zivilgesellschaft 97 f., 100
- Communicative Responsibility 68
- Corona 63, 91, 103 ff.
- Corporate Citizenship 68
- Corporate Governance 67, 79, 84, 209 ff.
 - guidelines 82
 - Kodex 84, 210 f.
 - principal-agent-Beziehung 67
- Corporate Purpose *siehe Unternehmensinteresse*
- Corporate Social Responsibility *siehe CSR, Corporate Social Responsibility*
- CSR, Corporate Social Responsibility 67 ff., 75 ff., 89 ff., 101 ff., 106 f.
 - Berichterstattung 75 ff., 101 ff.
 - Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG 87 f., 102
 - ESG-Bewegung, Kriterien 75, 87
 - Loi PACTE *siehe dort*
 - Offenlegung *siehe dort*
 - Publizitätspflicht *siehe Unternehmenspublizität*
 - Richtlinie 75, 83, 85, 101 ff., 106 f.
 - social reporting 68
 - triple-bottom-line reporting 67, 73
 - US Business Roundtable *siehe dort*
 - Wirtschaftsethik *siehe Ethik*
- CSR-Richtlinie *siehe CSR, Corporate Social Responsibility*

- Delaware 77, 81
- Digitalisierung 111
- Algorithmen 114 ff., 119, 125
 - Audit 112
 - Black Box 112 ff.
 - Datenmenge 113 ff.
 - Dokumentationsstandards 118
 - Erklärbarkeit 112 ff.
 - Framework 118
 - Maschinelles Lernen 113
 - Prüfprozesse 118
- Diversitätsverbesserungsgesetz,
NaDiVeG *siehe* CSR, *Corporate Social Responsibility*
- Dodd-Frank Act 67
- DSGVO 33 ff., 43 ff., 117, 144 ff., 202
- Auditierung auf Modellebene 42
 - Datenschutzrecht 25, 27, 31, 36 ff., 42
 - Einwilligungstatbestand 38
 - Entwickler 29, 52, 114
 - Erlaubnistatbestand 38
 - Gesundheitsdaten 144 f.
 - Zustimmung Datenverwendung 144
- Dürig, Günter 96
- Entscheidung 9, 27 ff., 112 ff., 130 ff., 140 ff., 168 f.
- Algorithmen 49 ff., 70 ff., 114 f., 119, 133 ff., 143 ff., 203 f.
 - algorithmische Fairness 43
 - automatisiert 27, 44 f., 112
 - Black Box 134
 - elektronische Assistenten 133
 - Informationsdienste 135
 - selbstlernende Systeme 131
 - Transparenz 135
- Ethik 67, 69 f., 73, 87 ff.
- Aktiengesetz *siehe dort*
 - Christliche Sozialethik *siehe dort*
 - CSR, *Corporate Social Responsibility* *siehe dort*
 - diskursethischer Ansatz 70
 - Gerechtigkeitsansatz 70
 - Grenzmoral *siehe dort*
 - Kodizes 73, 92 f.
 - Kommission 93
 - Leitlinien 92
 - liberaler Ansatz 70
 - Sozialvertragsansatz 70
 - vertragstheoretischer Ansatz 70
 - Wirtschaftsethik 67 ff., 87 ff., 92, 95 f.
- ESG, Environment, Social und Governance *siehe* CSR, *Corporate Social Responsibility*
- Explainable Artificial Intelligence 111 f., 119, 123, 140
- Deep Neural Networks 125
 - erklärbare Systeme 123
 - Klassifikation 113, 121
 - Systemverhalten 120
 - Qualitätskontrolle 121
- Fink, Larry 82
- Freeman, R. E. 69
- Friedman, Milton 77
- Global Reporting Initiative 88
- Governance 67, 69 f., 72 f., 101
- medienethisch 72
 - medienrechtlich 72
 - wirtschaftsethisch 67 f., 70, 72, 101
- Greenwashing 93, 100
- Grenzmoral 93
- Habermas, Jürgen 72, 97
- Hard Law 67
- Institutionelle Investoren 75, 82
- Kant, Immanuel 70, 95
- Kapitalmarktinformationshaftung 86
- KI-Einsatz in der Medizin 143, 148
- automatisierte Entscheidungsfindung 143, 145
 - Black Box 148
 - Diagnose 143, 145 ff.
 - Einsatzgebiete 143
 - Entscheidungsfindung 143 f
 - Erklärbarkeit 143
 - Verdachtsdiagnose 147
- Klick-Ökonomie 71

- Kunde 53 ff., 59, 80 ff. 87, 207, 216 f.
 - Entscheidungsverhalten 34
 - Kundenorientierung 53
 - Verbraucherverhalten 34
- Lauterkeitsrecht 31, 38 f., 41 f., 57, 62
 - AGB 42, 62 f.
 - aggressive Geschäftspraktiken 31
 - Geschäftspraxis 32, 34, 38, 57
 - Informationspflichten 31, 61
 - manipulative Geschäftspraktiken 62
 - Non-manipulation by Design 41, 47, 62
 - UGP-RL 27, 31 ff.
 - Unlauterkeit 34, 43
 - unternehmensinterne Compliance 44
 - unzulässige Beeinflussung 32
- Loi PACTE 80
- Marke 53 ff.
- Markenzeichen 53 ff.
- Marketing 27 ff., 44, 53 f.
 - Impulskäufe 41
 - Kaufentscheidung 28
 - KI-basierte Targetierung 37
 - Konsumententscheidung 40 f., 51
 - Konsumniveau 30
 - Marketingstrategie 30, 37 f., 46
 - Personalisierung 26, 34, 59, 63
 - Werbeanzeigen 116
 - Verkaufsstrategien 28
- Markt 60 ff., 70 ff., 75 ff., 127 f., 156 ff., 229
 - Angebot 32, 50, 57, 59 f., 62 f., 76
 - Händler 29
 - Marktentwicklung 60
 - Marktgestaltung 36
 - Marktinformation 75 ff.
 - Marktordnung 36
 - Marktpraktiken 26
 - stationärer Handel 30, 39 f., 47
 - Transparenz 55, 61
 - Vertragsangebot 29, 46
- Marktmechanismus 76, 85 f.
- Medizinrecht *siehe Aufklärungspflichten*
- Methoden
 - Medienökonomie 71
 - Spieltheorie 105
 - Verhaltensforschung *siehe dort*
 - Nachhaltigkeit 75, 83, 86 ff.
 - Berichterstattung 85, 88
 - Kodizes 84
 - Unternehmensführung 86
 - Ziele 75, 83, 92
 - Zielkonflikte 78 ff., 83
- Offenlegung 80, 82 f., 88, 107
 - freiwillig 83
 - Unternehmenspublizität *siehe dort*
 - Verpflichtend 83
- Papst Benedikt XVI 96 ff.
- Papst Johannes Paul II 98
- Plattformunternehmen 69 ff., 105 ff.
 - AirBnB 69
 - Algorithmus *siehe dort*
 - Amazon 69, 106
 - Big Data 70
 - Facebook 69
 - Google 69, 106
 - Huawei 106
 - Ko-Regulierung *siehe Regulierungskonzeptionen*
 - Medienökonomie *siehe Methoden*
 - Microtargeting 70 f.
 - Regulierung *siehe dort*
 - Smart Regulation *siehe dort*
 - Transaktionskosten 71
 - Uber 69
 - Unternehmenspublizität *siehe dort*
- Personalauswahl 116, 120 f., 139 ff.
 - App 126
 - automatisierte Entscheidungsunterstützungssysteme 115, 139
 - BewerberIn 116, 120 f., 126 f., 139 ff.
 - Bewerbungsdaten 126
 - Bewerbungsgespräch 50, 120, 126, 139
 - Chatbot 126
 - Einsatz KI 126, 127
 - Entscheidungsprozess 115, 119
 - Recruiter 116, 127
 - Vorauswahlentscheidung 126
- Pottmeyer, Hermann J. 96

- Privacy-Recht 63
 - auf Unsichtbarkeit 63
- Rawls, John 73
- Rechnungslegung 171
 - Enforcement 158, 172
 - Internes Kontrollsystem 162
 - Standard 154, 216
- Rechtsprechung 37ff., 59, 130, 144 ff.
 - case law 144
 - feste Geschäftsverteilung 130
 - Gericht 144, 155 ff., 216
 - Gerichtsbarkeit 130, 133, 144
 - Klagebfindnis 39
 - Rechtsordnung 77, 132
 - Rechtspflege 130
 - Rechtsunsicherheit 45, 212
 - Verfassungssystem 143
 - Verhältnis zur Gesetzgebung 10 ff., 25, 138, 163, 190 ff., 210 f.
- Regulierung 55, 58 ff., 101, 103 ff.
 - Abschreckungsmodell 179
 - Differenzierendes Modell 180
 - Durchsetzung 176 f.
 - Notwendigkeit 103 f.
 - Plattformunternehmen 105 ff.
 - Responsive Regulation *siehe Regulierungskonzeptionen*
 - Selbstregulierung *siehe dort*
 - Smarte Regulierung *siehe Smart Regulation*
 - Soft law *siehe dort*
 - Steuerregulierung 105
 - staatliche 58, 62, 182 ff.
- Regulierungsebenen
 - Berufsrecht und Regulierung *siehe dort*
 - Kodexregeln 73
 - Selbstregulierung *siehe dort*
- Regulierungskonzeptionen
 - kooperative *siehe Ko-Regulierung*
 - Ko-Regulierung 67, 70, 72 f., 101
 - Command-and-Control-Regulierung 11
 - Methoden *siehe dort*
 - Really Responsive Regulation 17
 - Regulation Arrangement Approach 19
 - Responsive Regulation 12, 194 f.
 - Risk-Based Regulation 16
 - Smart Regulation *siehe dort*
- Regulierungsversagen
 - Marktversagen 9, 75, 212
- Reputation 15, 78, 85, 190, 196
- Right to explanation 140
- Ruß-Mohl, Stephan 71
- Sarbanes-Oxley Act 67
- Schiedsgerichtsbarkeit 129 ff.
 - Bildung des Schiedsgerichts 130
 - Billigkeitsselemente 134
 - Entscheidungsbegründung 134
 - Konstituierung Schiedsgericht 129, 134 ff.
 - Parteien 130, 132, 134 ff.
 - Parteivereinbarung 133
 - Schiedsspruch 134
 - Schiedsverfahren 129, 133, 135 ff.
 - Schiedsrichter 130, 132 ff.
 - Schiedsrichterauswahl 134, 137 f.
 - Unparteilichkeit 133, 134
 - Unabhängigkeit 134
 - Verfahrensregeln 133
- Sen, Amartya 72
- Smart Regulation 3 ff., 75 f., 86, 101 ff., 153, 184
 - Ausprägungen 14
 - Begriff 20, 103, 105
 - Begleitende Kontrolle 202 f.
 - Corona 103 ff.
 - Gründe 103 f.
 - Herkunft 13
 - Methodik 103, 105
 - Plattformunternehmen 105 ff.
 - smart 104, 107, 153
 - Wohlfahrt 104, 106
 - Zielfunktion 104 f.
 - Zweck 103 ff.
- Selbstregulierung 193 ff., 209 f.
 - Handelsbrauch 209
 - Kodex/Kodizes 210
 - Schwächen 211

- Rechtsökonomie 212
- Rechtsvergleichung 214
- Vorteile 210
- Shareholder value *siehe Unternehmensinteresse*
- Soft Law 67
- Soziale Verantwortung *siehe Unternehmensinteresse*
- Stakeholder value *siehe Unternehmensinteresse*

- Taxonomie-Verordnung 85

- Unternehmen 53 ff., 57 ff., 111, 118, 127 f., 133, 140
 - FAT-Prinzipien 112, 127
 - Geschäftsmodelle 111
 - Vertrauen 112 f., 116, 119, 127, 140
- Unternehmensinteresse 75
 - Aktionärsinteresse, Anteilseignerinteresse *siehe shareholder value*
 - Bezugsgruppen *siehe stakeholder value*
 - Corporate purpose *siehe Unternehmenszweck*
 - Corporate social responsibility *siehe dort*
 - Enlightened shareholder value 78
 - Nachhaltigkeitsziele *siehe Nachhaltigkeit*
 - öffentliches Interesse 91
 - Sachgesetzlichkeit 90 f.
 - shareholder value 67, 69, 77 ff., 87 ff.
 - soziale Verantwortung 67, 69, 75 ff., 80 f., 83 f.
 - Sozialziel 77, 79 f., 82 ff.
 - Stakeholder-Management System 73
 - stakeholder value 67, 69 f., 70, 72 f., 77 ff., 88 ff.
 - Unternehmenszweck 77, 81, 84
 - Zielkonflikt 78 ff., 83
 - Unternehmenspublizität 75 ff., 101 ff.
 - Achtung der Menschenrechte 75, 102, 107
 - Arbeitnehmerbelange 75, 102, 107
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung 75, 102, 107
 - CSR, Corporate social responsibility *siehe dort*
 - Green Deal 85, 103
 - Informationsauswertung 84
 - Informationsfunktion 101, 107
 - Jahresabschluss
 - Loi PACTE *siehe dort*
 - nichtfinanzielle Informationen 101 f.
 - richtlinienkonforme Berichterstattung 102
 - Rechenschaftsfunktion 101, 107
 - Regulierung *siehe dort*
 - Satzung 80
 - Smart Regulation *siehe dort*
 - Sozialbelange 75, 102, 107
 - Steuerungswirkung, -instrument 76, 82 f.
 - Taxonomie-Verordnung 85
 - Umweltbelange 75, 101 f., 107
 - Umweltschutz *siehe Umweltbelange*
 - Verhaltenssteuerung 76, 82, 101, 103, 106 f.
- Unternehmensstrategie, -ziele, -zweck *siehe Unternehmensinteresse*
- US Business Roundtable 81

- Verbraucherschutz 54, 59 f.
 - Anpassung 25 f., 30, 46 f.
 - exploitative contracts 27, 30, 35, 46, 59
 - Klauselrichtlinie 38
 - Konsument 51, 57 f., 60 ff.
 - mind-reading technologies 27, 46
 - personalized law 59
 - Schutz vulnerabler Gruppen 37
 - Sittenwidrigkeit 40, 59, 61
 - Verbraucher 32 f., 35 f., 39 ff., 57, 59 ff., 132
 - Verbrauchergeneralklausel 31 f., 35, 46
 - Verbrauchergruppen 35, 57, 60, 63
 - Verbraucherrecht 25 ff., 31, 36, 47
 - Verbraucherschutzregulierung 59
 - Verbraucherverbände 39
 - Widerrufsrecht 39 ff.
 - Widerspruchsrecht bei Direktwerbung 37

- Verhaltensforschung 40
- Algorithmen 49ff., 62, 70, 114f., 119, 125, 133, 203
 - Behavioral Economics 58, 61
 - Bewertungen 55
 - Clusteranalysen 51
 - Diagnostik 49f.
 - Emotional Artificial Intelligenc 29, 31
 - homo oeconomicus 57, 179, 182
 - Individuum 49, 59
 - Kontrolle 49f., 57, 62
 - Manipulation 27f., 31, 39, 41, 47, 49f., 52, 59ff.
 - Maschinelles Lernen 29, 31, 43, 46, 113, 143, 148
 - Psychologie 49, 51ff., 57f., 180, 182ff.
 - Verhalten 11, 14f., 32, 49ff., 54f., 58, 67, 82, 112f., 179ff., 211
 - Verhaltensvorhersage 50
- Verhaltenssteuerung *siehe Unternehmenspublizität*
- Wilde, Oscar 95
- Wirtschaftsethik *siehe Ethik*
- Wirtschaftsprüfung 86, 87, 153, 171
- Wirtschaftsrecht 209 f.